

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 4 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 14 Germinal IX.

Vollziehungs-Rath. Beschluss vom 10. Febr.

Der Vollz. Rath, zur Vollziehung der Besetze vom 15. Christm. 1800, und 5. Jenner 1801, beschließt:
I.

In Betreff der Grundsteuer.

Art. 1. Der Finanzminister wird für jeden Canton einen Schatzungs- Oberaufseher ernennen, auf dessen und des Obereinnehmers Vorschlag die Verwaltungskammer Distriktsaufseher zur Beyhülfe der erstern bestellen wird. Diese Aufseher sollen mit den Einnehmern und den andern Beamten die Aufsicht und Leitung bey der Verfertigung des Cadasters haben.

2. Bey Schätzung der Liegenschaften sollen die Kaufpreise der Verkäufe, welche von dem 1. Jenner 1780, bis auf den Tag der Einschreibung in den Cadaster statt gehabt haben, zur Richtschnur und Grundlage genommen werden.

3. Zehnen Tage nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in jeder Municipalität ein Register eröffnet werden, in welches die Municipalität alle im Gemeindsbezirke befindlichen Liegenschaften und die Namen ihrer Besitzer eintragen soll.

4. Jeder Eigenthümer soll unter der im Artikel 7 festgesetzten Straffe, entweder persönlich oder durch einen Prokurirten, und an dem ihm dazu anberaumten Tage, seine in dem Gemeindsbezirke befindenden Grundstücke und Gebäude, bey der Municipalität einschreiben lassen.

5. Diejenigen Bürger, welche in mehreren Gemeinden liegende Güter besitzen, oder in keiner der Gemeinden, wo dieselben liegen, wohnhaft sind, sollen jedes dieser Güter in der Gemeinde, zu deren Bezirke es gehört, einschreiben lassen; diese Angaben können persönlich, schriftlich, oder durch dazu Bevollmächtigte gemacht werden.

6. Bey der Angabe derjenigen Liegenschaften, welche während dem in dem Art. 2 angezeigten Zeitraum erkauft worden, sollen die Eigenthümer Kaufbriefe, oder in deren Ermanglung Auszüge aus den Protokollen, öffentlichen Registern, oder andere die Kaufpreise und Bedingungen rechtlich angezeigende Schriften beyfügen; diese Beylagen aber sollen ihnen sogleich nach geschehener Einschreibung, wieder zu Händen gestellt werden.

7. Jeder Grundeigenthümer, welcher versäumen würde, seine Liegenschaften inner der von der Municipalität zu bestimmenden Zeitfrist einschreiben zu lassen, soll für dieses Jahr die doppelte Auflage von jeder nicht angezeigten Liegenschaft, und über die aus solcher Unterlassung entstehenden Kosten bezahlen.

8. Jeder, der ein aus mehreren Liegenschaften bestehendes und sammethaft gekauftes Gut besitzt, ist verpflichtet, den Kaufschilling auf jedes besondere Stück dieses seines Erwerbnißes zu vertheilen, und diese Vertheilung schriftlich oder sonst anzugeben, damit bey der Einschreibung jedes besondern Stückes in den Cadaster sein ihm zugedachter Werth oder Antheil von dem gesammten Kaufschillinge könne beygefügt werden; und im Falle, daß die Municipalität oder ihre Geschäftsführer diese Vertheilung nicht richtig finden würden, so soll sie dieselbe durch Sachkundige untersuchen und berichtigen lassen.

9. Wenn eine Liegenschaft während oberwähnten Zeitraumes nur einmal verkauft worden, so soll der Kaufpreis auf das Register in die Schätzungscolumme gebracht werden, und den Werth der Liegenschaft in Hinsicht auf die nach Vorschrift des Art. 12 zu verfertigende Tabelle ausmachen; wenn aber eine Liegenschaft während der erwähnten Jahre zwey oder mehreremal verkauft worden, so soll der Preis von jedem dieser Käufe in dem Register angemerkt, und der aus denselben sich

ergebende Mittelpreis in die Schätzungscolumne eingetragen werden.

10. Alle während dem obbenannten Zeitraume mit Inbegriff von beweglichen Gütern oder Fahrnissen verkauften Liegenschaften, so wie diejenigen, welche seit dem letzten Verkaufe durch irgend einen Zufall eine Abnahme von einem Achtel ihres Werthes erlitten hätten, sollen zu denjenigen, welche die Hand nicht geändert haben, geschrieben und auf gleiche Weise geschätzt werden. In diesem letztern Falle sollen die Eigenthümer die wirklich geschehene Abnahme durch die Belege ihrer Angaben bescheinigen.

11. Die Grundstücke, auf welchen seit ihrem letzten Verkaufe vorhandene Gebäude erweitert oder neue errichtet worden, so wie die Gebäude jeder Art, welche auf Grundstücken stehen und erweitert oder neu erbaut worden, sollen gleichfalls durch Sachverständige geschätzt werden.

12. Die einzelnen Kaufpreise und die Mittelpreise derjenigen Liegenschaften, welche nach Inhalt des 9. Artikels während dem angeführten Zeitraume verkauft worden, werden zusammen den gesammten Werth aller dieser verkauften Liegenschaften ausmachen; von diesen soll eine namentliche Tabelle mit Anzeige sowohl ihrer einzelnen Kaufpreise und Mittelpreise, als des durch die im 8. Artikel vorgeschriebene Vertheilung sich ergebenden Werthes der besondern Stücke verfertigt werden. Hievon sind jedoch die Waldungen ausgenommen, als welche die Municipalitäten nach besondern Vorschriften schätzen sollen.

13. Um die Ungleichheiten in den Preisen der Grundstücke von gleichem wahren Werthe zu vermindern, welche von verschiedenen Verkaufsepochen, von besondern Umständen, oder von augenblicklichen Bequemlichkeiten der Käufer oder Verkäufer herrühren, soll der im 12. Artikel gesammte oder zusammengerechnete Werth aller verkauften Liegenschaften eines und eben desselben Gemeindebezirks auf die verschiedenen in diesem gesammten Werthe begriffenen Liegenschaften also vertheilt werden, daß, indem die einen höher, die andern niedriger nach Verhältniß ihrer Größe, Beschaffenheit und des gegenseitigen Werthes geschätzt werden können, jedoch nach beendigter Vertheilung und Ausgleichung die ganze Summe des oberwähnten zusammengerechneten Gesammtwerthes wieder heraus kommen muß.

14. Diese Vertheilung soll in jeder Gemeinde auf folgende Weise vorgenommen werden:

a. Binnen zehn Tagen nach Verfluß der von der Mu-

nicipalität für die Einschreibung der Liegenschaften der Gemeinde bestimmten Zeitfrist, soll die Municipalität die Besitzer der in der oben Artikel 12 vorgeschriebenen Tabelle begriffenen Liegenschaften versammeln, ihnen eine Abschrift von der erwähnten Tabelle zustellen, und sie auffordern, die Vertheilung des gesammten Werthes nach dem 13. Art. entweder unter sich selbst, oder vermittelst eines Ausschusses, oder aber durch andere von ihnen mit diesem Geschäfte beauftragte Bürger zu bewerkstelligen. Falls diese Eigenthümer voraussetzen, daß sie in Ansehung dieser Vertheilung oder der Ernennung der Beauftragten nicht würden übereinkommen können, so sollen sie dieß sogleich der Municipalität erklären, welche die Vertheilung durch Experten, die nach Vorschrift des hienach folgenden §. 9. zu ernennen sind, bewerkstelligen lassen soll.

b. Bey den Gemeinden, wo die Gesamtheit der während mehr gedachtem Zeitraume vorgefallenen Käufe nicht ungefähr den achten Theil des Werthes aller in ihrem Bezirke befindlichen Liegenschaften ausmachen würde, soll die Vertheilung in Vereinigung mit derjenigen anstossenden Gemeinde, in welcher sich die meisten Käufe vorfinden, und vermittelst der Zusammenberufung und Vereinigung der Eigenthümer der in diesen beyden Gemeinden verkauften Liegenschaften geschehen.

c. Wenn diese Liegenschaftsbesitzer binnen zwanzig Tagen von der Zustellung der Tabellen an, diese Vertheilung nicht bewerkstelliget haben, oder wenn die Municipalität oder der Distriktsaufseher sie für fehlerhaft und ungültig erkennt, so soll die Vertheilung sogleich und entscheidend durch drey Experten gemacht werden, wovon die Municipalität einen, der Distriktsbeinnehmer und der Distriktsaufseher den zweyten ernennen werden; diese beyden Experten sollen den dritten Mitarbeiter wählen. Falls sich der Distriktsbeinnehmer und der Distriktsaufseher in ihrer Wahl nicht vereinigen könnten, so ernennt die Verwaltungskammer sogleich einen der beyden von ihnen vorgeschlagenen Bürger.

Art. 15. Die auf vorbeschriebene Art bewerkstelligte Vertheilung der Güterpreise soll die Richtschnur seyn, nach welcher alle in den Tabellen begriffene Besitzer, ihre Grundsteuer für 1800 von diesem Theile ihres Vermögens zwey Wochen nach der ihnen durch den Distriktsbeinnehmer deshalb zugestellten Note, zu entrichten haben.

16. Die Liegenschaften, welche während den angeführten Jahren nicht verkauft worden, sollen von den Municipalitäten oder ihren Bevollmächtigten geschätzt werden, und zwar im Verhältnisse der nach dem Art. 15.

für die verkauften Liegenschaften bestimmten Schätzungspreise. Im Falle der Vereinigung zweyer Gemeinden, nach Inhalt des §. b. des 14. Art., werden die beyden Municipalitäten oder ihre Bevollmächtigten, die Schätzungen gemeinschaftlich vornehmen.

17. In den Gemeinden, wo keine Käufe während dem angezogenen Zeitraume statt gehabt haben, wird die Schätzung der Liegenschaften durch die Municipalitäten oder ihre Bevollmächtigten, in Vereinigung mit jenen der beyden aufstossenden Gemeinden gemacht werden, welche die größte Summe an Liegenschaften besitzen, und ihre Schätzungen beendigt haben werden; die Schätzungspreise dieser beyden letztern Gemeinden werden dann bey der Schätzung der Liegenschaften derjenigen Gemeinde, wo keine Käufe vorgefallen, zur Grundlage genommen werden.

18. Die durch die Municipalitäten in Gemäßheit gegenwärtigen Beschlusses verfertigten Register, sollen allen Gemeindegürgern zur beliebigen Einsicht offen seyn.

Die Municipalität soll die Bemerkungen derselben zu Nutze ziehen, und ihnen in Ansehung ihrer Vorstellungen, wenn sie dieselben begründet findet, Recht wiederfahren lassen.

19. Jeder Bürger, welcher Vorstellungen machen, und von der Municipalität abgewiesen würde, kann sich an den Distriktsaufseher wenden, welcher mit der Municipalität die Beschwerden des Bürgers wo möglich, gütlich beizulegen suchen wird; im Falle, daß dieser dadurch nicht zufrieden gestellt wäre, so kann er, mit Vorweisung seiner Quittung für die von der streitigen Liegenschaft entrichtete Grundsteuer von 1800, von dem Distriktsaufseher, dem er seine Vorstellungen schriftlich einzugeben hat, fordern, daß er diese Vorstellungen samt seinem eigenen Gutachten dem Schätzungs-Oberaufseher übermacht; dieser wird denselben seine Bemerkungen beifügen, und sie an die Verwaltungskammer abgehen lassen, welche auf Kosten des Unrechthabenden die Schätzung, welche die Beschwerde veranlaßte, durch Geschworne untersuchen und berichtigen lassen soll.

20. Nach der Abschrift des von der Verwaltungskammer gutgeheißenen Cadasters, der während den vorgeschriebenen Jahren nicht verkauft und deswegen abgeschätzten Liegenschaften jeder Gemeinde, soll jeder Steuerpflichtige die Zwey vom Tausend für seine Grundsteuer 1800, von seinen dießfälligen Liegenschaften inner zwey Wochen, nach der ihm von dem Distriktsaufseher deshalb zugestellten Note entrichten.

Die Verwaltungskammern können auf die non Seiten der Steuerbeamten oder anderer Bürger erfolgenden Anzeigen, zu niedriger oder unredlicher Schätzungen, die Untersuchung und Berichtigung derselben durch Geschworne, in Begleitung des Distriktsaufsehers, anordnen.

21. Die Gemeindegammern, Gesellschaften und Corporationen, welchen Namen sie auch immer haben mögen, die Epitälcr, Academien, obere und untere Schulen, mit einem Worte, alle und jede Besitzer von Grundstücken und Gebäuden sind in Betreff der Verfertigung des Cadasters den durch den gegenwärtigen Beschluß vorgeschriebenen Verfügungen und Formalitäten, wie andere Bürger, unterworfen.

22. Die Partikularen, Gemeindegammern, Gemeinheiten und Corporationen, welche ein Miteigenthum oder ein Nuzungsrecht an irgend einer Liegenschaft, es sey ganz oder zum Theile, oder ungetheilt mit andern Bürgern haben, sind gehalten, die Grundsteuer von diesen Liegenschaften nach Verhältniß ihres Nuzungs- oder Eigenthumsrechts sammethaft zu bezahlen, wobei es ihnen freigelassen wird, die zu bezahlende Summe unter sich zu vertheilen; diese Bezahlung soll jedoch die Rechte der Haupteigenthümer der Liegenschaften nicht im mindesten benachtheiligen können.

23. Jeder Bürger, welcher nicht auf das Begehren des Distriktsaufsehers die schuldige Grundsteuer inner den durch die Artikel 15 und 20 oben festgesetzten Zeitfristen entrichten würde, soll nebst dem Betrag der Abgabe, eine der annoch schuldigen Grundsteuer gleichkommende Summe zur Strafe bezahlen.

24. Die Belohnungen der mit der Verfertigung der Gemeinde-Cadaster beschäftigten Municipalitätsglieder, oder anderer dazu bestellten Bürger, so wie alle andere durch die Verfertigung des Cadasters veranlaßten Kosten werden die Distriktsaufseher unmittelbar aus den ersten in die Kassen eingehenden Geldern bezahlen, und die durch die Verwaltungskammer berichtigt und genehmigte Rechnung darüber der Municipalität zustellen, welche den Betrag davon auf den Werth aller Liegenschaften der Gemeinde nach dem Steuerfuß vertheilen, von jedem Eigenthümer die Bezahlung seines Antheils fordern, und die eingezogene Totalsumme dem Distriktsaufseher inner zwanzig Tagen nach der ihr zugestellten Rechnung, wieder erstatten wird.

25. Falls eine Municipalität die Verfertigung des Cadasters veräumen, oder den Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses entgegen handeln würde, so soll sie in diesen ihren Verpflichtungen und auf ihre Kosten durch

andere, von dem Distrikteinnehmer und dem Distriktsaufseher dafür ernannte Bürger, ersetzt werden.

26. Die Gläubiger auf Hypothek, so wie auf Reversakten oder auf andere von einem unbezahlten Rauffchilling für eine hypothekirte Liegenschaft herrührende Titel, sind gehalten, ihren Schuldnern die Zwey vom Tausend von dem Kapitalwerthe der erwähnten Titel, zur Schadloshaltung für den Theil der Grundsteuer, welchen ihr Schuldner für die ihnen hypothekirte Liegenschaft bezahlt hat, an den jährlichen Schuldzinsen nachzulassen.

Die Schuldner sollen diesen Abzug nicht von den vor dem 1. Junius 1800 verfallenen Zinsen fordern können: er soll nur von der Bezahlung der Zinse, welche nach dem 31. May verfallen sind, statt haben.

Die Gläubiger können bey dieser Gelegenheit verlangen, daß die Schuldner ihnen eine Quittung des Distrikteinnehmers für die geleistete Bezahlung der Grundsteuer von der oder den hypothekirten Liegenschaften vorweisen sollen.

(Die Forts. folgt)

Gesetzgebender Rath, 14. Merz.

(Fortsetzung.)

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath. — Aus Anlaß mehrerer eingekommener Bittschriften, worin um Erläuterung des allgemeinen Baupolizengesetzes vom 13. Christm. 1798 angefragt wird, und nach Anhörung seiner Polizeikommission;

In Erwägung, daß zwar die durch jenes Gesetz zugestandene Freiheit, auf seinem eigenen Grund und Boden zu bauen, auf diejenigen Fälle beschränkt ist, wo die Ausübung desselben weder das Eigenthum eines Dritten noch die allgemeine Sicherheit gefährdet; daß aber dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, wie das Vorhaben einen Bau auszuführen, zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und wer über das Vorhandenseyn allfälliger gesetzlicher Hinderungsgründe entscheiden soll;

beschließt:

1. Jeder, der ein neues Gebäude auführen will, ist gehalten, sein Vorhaben wenigstens 6 Wochen vor Anhebung der Arbeit, in derjenigen Gemeinde, wo der Bau Platz haben soll, der Municipalität an-

zuzeigen, die solches von Canzeln publizieren lassen soll. Zugleich wird er auch den Ort, wo er den Bau auführen lassen will, und die Ausdehnung und Höhe des Gebäudes mit Stangen bezeichnen, und den Grund und Aufriß desselben, wenn einer verfertigt worden, in das Sekretariat der Municipalität legen. Wer die Befolgung dieser Vorschrift unterläßt, verfällt in eine Buße von fünfzig Franken; und wenn der errichtete Bau dem Eigenthum eines Dritten oder der allgemeinen Sicherheit gefährlich erfunden werden sollte, so ist er gehalten, denselben in eigenen Kosten wieder abbrechen, und die Sachen in ehevorigen Stand setzen zu lassen.

2. Wer in dem Vorhaben des Baulustigen überhaupt oder in der Art der Ausführung desselben eine Gefährdung seines Eigenthums zu bemerken glaubt, soll immer den obbestimmten 6 Wochen, der Verwaltungskammer des Cantons seine Widersetzungsgründe eingeben.

3. Auf diejenigen Bauten, die das Eigenthum der Nation oder die allgemeine Sicherheit gefährden könnten, oder durch die den noch bestehenden Baupolizengesetzen eines Orts entgegen gehandelt wird, sind die Municipalitäten zu achten verpflichtet, und von Amtswegen gehalten, inner der nämlichen Frist, der Verwaltungskammer die sich gegen den Bau vorfindenden Hinderungsgründe einzugeben.

(Die Forts. folgt.)

Wiederurf.

Das Distriktsgericht Wasserstorf hat mich unterm 19. März zu einem öffentlichen Wiederruf einiger, im 6ten Bogen meines Wochenblatts enthaltener, von dem Vollziehungsrath als strafbar denunzierter Ausdrücke verurtheilt. Ich mache es mir zur Freude vor dem Publikum zu erklären, daß es nie in meiner Absicht gelegen, die helvetische Regierung, oder einzelne Mitglieder der höhern und niedern Autoritäten zu beleidigen, anzuklagen oder zu beschimpfen. Da indessen jener Aufsatz nicht mit der erforderlichen Behutsamkeit und Delikatesse gestellt worden, um nicht gegen meine Absicht als beleidigend und ehrwürdig für die Regierung aufgenommen zu werden, so sollen hiemit alle meine, als strafbar denunzierten Aeußerungen zurückgenommen und wiederrufen seyn.

Embrach, C. Zürich, den 31. März 1801.

Jacob Schweizer, Pf.